

Ein Bündniss vom Jahr 1399, welchem die Grafen Rudolf und Heinrich v. Werdenberg «mit ihren eigenen Leuten, die zu der Veste Hohentrins gehören, wo sie auch gesessen seien», beitraten¹⁾, beweist indess, dass wol die ganze altansässige Bevölkerung als «eigen» betrachtet wurde. Und eine Urkunde von 1511, wodurch die Herren von Hewen ihre Herrschaft, vorübergehend, (an die Gebrüder Hassfurter in Haideck) Schulden halber veräussert hatten²⁾, erwähnt als mitverkauft «hohe und niedere Gerichte, Fälle, Gelässe, Steuern, Bussen, Wälder, Weiden, Fischenzen, Wasser, Mühle», wonach an dem Bestand der Leibeigenschaft in dieser Herrschaft nicht gezweifelt werden darf. Dessenungeachtet erscheint es fraglich, ob die erwähnten leibeigenschaftlichen Leistungen («Fälle, Gelässe, Steuern») allgemein oder nicht vielmehr auf die ursprünglichen Leibeigenen beschränkt waren. Die Leibsteuer wenigstens scheint, zufolge einer Urkunde von 1466 wirklich nur auf einer bestimmten Anzahl «Leute und Güter» in Trins und Tamins, welche hiefür genossenschaftlich verbunden waren, gelastet zu haben³⁾.

Dies als richtig vorausgesetzt, müsste auch hier, wie in andern Herrschaften Oberrätens, zwischen verschiedenen Graden von Unfreiheit, namentlich zwischen den ursprünglichen und eigentlichen Leibeigenen oder den Inhabern geliehener, mit leibeigenschaftlichen Lasten beschwerter

¹⁾ Mohr, Cod. IV. n. 244 («von unser eigen Leuth wegen, die zu unser Vesti, die man nembt die Hochen Trins gehörent, wa die gesessen sint, es seige zu Trüns zu Tamins oder anderstwo»).

²⁾ Urk. v. 1511 (in Abschrift) in der Kantonsbibliothek. Dieser Verkauf scheint hernach durch Wiedereinlösung rückgängig geworden zu sein.

³⁾ Urk. v. 1466 im Archiv Trins. Mittelst derselben verkauften nämlich die Herren v. Hewen eine Steuer von 8 \mathcal{R} jährlich, die sie in Trins und Tamins hatten, «ab etlichen unsern Lüten und Gütern» «denselben Stürlüten gemainlich, die sie zu geben schuldig gewesen, wa die gesessen oder wonend sind».